

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

3. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 28. August 1992

Nummer 34

Tag	INHALT	Seite
24. 8. 1992	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG LSA) <i>3531042/0800</i>	648 - 651
24. 8. 1992	Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt (GerOrgG LSA) <i>3531060/0800</i>	652 - 653
24. 8. 1992	Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AGFGO LSA) <i>3531062/0500</i>	654
24. 8. 1992	Gesetz zur Änderung des Staatshaftungsgesetzes <i>3531063/0500</i>	655 - 656

Achtung: bei 3531068 bitte

10300 sind
10400 Vorschau.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Gerichtsverfassungsgesetz
(AGGVG LSA).**

Vom 24. August 1992.

**I. Abschnitt
Gerichte**

§ 1

Errichtung der Gerichte

(1) Zur Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit werden Amtsgerichte, Landgerichte und das Oberlandesgericht als Gerichte des Landes nach dem Gerichtsverfassungsgesetz errichtet. Diese Gerichte sind auch zuständig für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie für die ihnen sonst durch Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes übertragenen Aufgaben.

(2) Der Sitz und Bezirk dieser Gerichte wird durch besonderes Gesetz bestimmt (Gerichtsorganisationsgesetz).

§ 2

Gleichstellung

Wo Vorschriften des Landesrechts die Zuständigkeit der Gerichte regeln, den Gerichten Aufgaben zuweisen oder Gerichte bezeichnen, treten die Amtsgerichte an die Stelle der Kreisgerichte und die Landgerichte an die Stelle der Bezirksgerichte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gerichte ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zahl der Kammern und Senate

Die Präsidenten der Landgerichte und der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmen im Rahmen des Stellenplanes nach Anhörung des Präsidiums die Zahl der Spruchkörper ihrer Gerichte.

§ 5

Vertreter der aufsichtführenden Richter und Präsidenten

(1) Der Minister der Justiz kann einen Richter zum ständigen Vertreter des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters eines Gerichts bestellen. Ist ein Richter in eine für den ständigen Vertreter bestimmte Planstelle eingewiesen, so ist er der ständige Vertreter.

(2) Wer den Präsidenten oder aufsichtführenden Richter eines Gerichts nach Absatz 1 oder nach § 21 h des Gerichtsverfassungsgesetzes vertritt, nimmt auch die dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter übertragenen Geschäfte der Dienstaufsicht und der Justizverwaltung wahr.

§ 6

Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte

Soweit der ordentliche Rechtsweg eröffnet und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind für Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 7

Handels- und Genossenschaftsregister

(1) Die Handels- und die Genossenschaftsregister werden von den Amtsgerichten geführt, in deren Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat.

(2) Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung einem dieser Amtsgerichte die Geschäfte des Handels- und des Genossenschaftsregisters auch für die Bezirke weiterer in Absatz 1 bezeichneter Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies für eine sachdienliche Erledigung zweckmäßig ist.

§ 8

Handelsrichter

(1) Der Minister der Justiz ernennt die Handelsrichter.

(2) Die Zahl der erforderlichen Handelsrichter wird durch den Präsidenten des Landgerichts so bestimmt, daß jeder Handelsrichter im Laufe des Geschäftsjahres voraussichtlich zu nicht weniger als sechs und zu nicht mehr als zwölf Sitzungen herangezogen wird.

§ 9

Ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen

(1) Die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzbl. Teil III Gliederungsnummer 317-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 22 des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts auf Grund von Vorschlagslisten berufen, die das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Einbeziehung von Vorschlägen der Kreistage und Fachverbände aufstellt. Die Zahl der vorgeschlagenen Personen soll möglichst das Eineinhalbfache der vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmenden Zahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter betragen. Für die Amtsgerichte und das Oberlandesgericht sollen gesonderte Listen vorgelegt werden.

(2) Als ehrenamtliche Richter sind nur Personen vorzuschlagen, die die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen erfüllen.

(3) Für jeden Vorgeschlagenen sind anzugeben:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,

3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Stellung im Beruf, insbesondere ob und wieviel Land er als selbst wirtschaftender Eigentümer, als Verpächter oder als Pächter besitzt oder zuletzt besessen hat,
5. für welches Gericht er vorgeschlagen wird,
6. ob und für welches Gericht er bereits früher als ehrenamtlicher Richter im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen berufen oder vorgeschlagen war.

Wer zum ehrenamtlichen Richter beim Oberlandesgericht vorgeschlagen wird, soll nicht zugleich zum ehrenamtlichen Richter beim Amtsgericht vorgeschlagen werden.

(4) Reicht für ein Gericht die Zahl der vorgeschlagenen Personen nicht aus, um die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern zu berufen, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts eine Ergänzungsliste anfordern. Er bestimmt dabei, wieviele Personen vorzuschlagen sind. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 für die Aufstellung der Ergänzungsliste entsprechend.

§ 10

Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen

Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen nach §§ 40 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes müssen die Voraussetzungen für die Berufung als ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit erfüllen.

§ 11

Amtstracht

(1) Berufsrichter, Handelsrichter, die Mitglieder der Berufsgerichtsbarkeiten für Rechtsanwälte und Notare sowie die Vertreter der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwälte, die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und andere Protokollführer tragen in den zur mündlichen Verhandlung, Hauptverhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen des Gerichts eine von ihnen zu beschaffende Amtstracht (Robe), sofern nicht in Ausnahmefällen das Interesse der Rechtspflege nach Entscheidung des Gerichts eine andere Handhabung gebietet.

(2) Die Amtstracht ist auch bei anderen richterlichen Amtshandlungen zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist; die Entscheidung hierüber obliegt dem Gericht.

(3) Die Art und Ausgestaltung der Amtstracht wird im Rahmen des Herkömmlichen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Justiz geregelt. Dabei kann bestimmt werden, daß die Amtstracht für Personen, die mit den Aufgaben des Protokollführers, des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft oder des Pflichtverteidigers betraut sind, aus Haushaltsmitteln beschafft wird.

2. Abschnitt Staatsanwaltschaft

§ 12

Errichtung der Staatsanwaltschaften

(1) Es werden Staatsanwaltschaften nach dem Gerichtsverfassungsgesetz bei den Landgerichten und dem Oberlandesgericht errichtet. Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen auch die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Amtsgerichten ihres Bezirks wahr.

(2) Die Staatsanwaltschaften haben ihren Sitz am Sitz des Gerichts, bei dem sie bestehen.

§ 13

Vertreter der Staatsanwaltschaft

Beamten des gehobenen und des höheren Justizdienstes können die Aufgaben eines Amtsanwalts übertragen werden.

§ 14

Ausschluß von Amtshandlungen

(1) Ein Beamter, der das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, darf keine Amtshandlungen vornehmen, wenn er

1. in der Sache selbst Verletzter oder Partei ist;
2. Ehegatte, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder Verletzten oder einer Partei ist oder gewesen ist;
3. mit dem Beschuldigten, dem Verletzten oder einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war;
4. in der Sache als Richter, als Polizeibeamter, als Vertreter oder Bevollmächtigter des Verletzten oder einer Partei oder als Verteidiger tätig gewesen ist.

(2) Liegen bei einem Beamten, der das Amt der Staatsanwaltschaft ausübt, Tatsachen vor, die die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, so hat er diese Umstände seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und keine weiteren Amtshandlungen in der Sache vorzunehmen.

3. Abschnitt

Rechtsanwaltschaft beim Oberlandesgericht

§ 15

Zulassung

Die bei einem Landgericht in Sachsen-Anhalt zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag zugleich bei dem Oberlandesgericht zugelassen werden, wenn sie fünf Jahre lang bei einem Gericht des ersten Rechtszuges zugelassen waren.

§ 16

Übergangsvorschrift

Ein bei einem Landgericht in Sachsen-Anhalt zugelassener Rechtsanwalt ist in einer Sache, die am 1. September 1992 bei dem Oberlandesgericht anhängig ist, bis zur Beendigung des Rechtszuges zur Fortführung der Vertretung berechtigt. Für diesen Zeitraum findet § 23 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Rechtsanwaltsgesetzes keine Anwendung.

4. Abschnitt

Grundbuchämter

§ 17

Führung der Grundbücher

(1) Die Grundbücher werden von den Direktoren (Präsidenten) der Amtsgerichte als unteren Justizverwaltungsbehörden geführt (Grundbuchämter)

(2) Die Aufsicht führen die in § 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bestimmten Stellen.

§ 18

Grundbuchbezirke

Das Grundbuchamt ist für die im Bezirk des Amtsgerichts liegenden Grundstücke zuständig (Grundbuchbezirke). § 1 Abs. 2 der Grundbuchordnung gilt entsprechend. Das Ministerium der Justiz kann durch Verordnung Zweigstellen außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichts errichten und ihnen die Zuständigkeit für bestimmte Teile des Grundbuchbezirks zuweisen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur sachdienlichen Erledigung der Geschäfte zweckmäßig erscheint.

§ 19

Berggrundbuch

(1) Auf die grundbuchmäßige Behandlung des Bergwerkseigentums sind die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden (Berggrundbuch). Die §§ 17 und 18 gelten für die Führung der Berggrundbücher entsprechend.

(2) Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung die näheren Vorschriften über Einrichtung und Führung des Berggrundbuchs zu erlassen. Dabei kann bestimmt werden, daß das Berggrundbuch bei einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte geführt wird.

5. Abschnitt

Dienstaufsicht und Justizverwaltungsgeschäfte

§ 20

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht üben aus:

1. der Minister der Justiz über alle Gerichte sowie über die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsanstalten;
2. der Präsident des Oberlandesgerichts über dieses Gericht und die weiteren Gerichte seines Geschäftsbereichs;
3. der Präsident des Landgerichts über dieses Gericht und die Amtsgerichte seines Bezirks mit Ausnahme des mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichts;
4. der aufsichtführende Richter über das Amtsgericht, jedoch – wenn er nicht Präsident des Amtsgerichts ist – mit Ausnahme der Dienstaufsicht über Richter;
5. der Generalstaatsanwalt über die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Generalstaatsanwaltschaft) und die weiteren Staatsanwaltschaften;
6. der Leiter der Staatsanwaltschaft über diese Behörde und ihre Zweigstellen.

(2) Die Dienstaufsicht erstreckt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Einrichtung, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Gerichte und Behörden.

§ 21

Justizverwaltungsgeschäfte

Die Präsidenten und aufsichtführenden Richter der Gerichte und die Leiter der Staatsanwaltschaften sowie ihre Vertreter sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung zu erledigen. Sie können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richter und Beamten zu Geschäften der Justizverwaltung heranziehen.

§ 22

Legalisation

Für die Beglaubigung gerichtlicher und notarieller Urkunden zum Zwecke der Legalisation ist der Präsident des Landgerichts, für eine weitere Beglaubigung das Ministerium der Justiz zuständig.

§ 23

Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern

(1) Die Präsidenten der Landgerichte können Dolmetscher für mündliche und schriftliche Übertragungen in gerichtlichen Verfahren und bei notariellen Beurkundungen sowie zugleich als sprachkundige Sachverständige für die Gerichte und Notare des Landes Sachsen-Anhalt beeidigen. Zuständig ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Dolmetscher seinen Wohnsitz hat. Der Präsident des Landgerichts Magdeburg ist auch zuständig, wenn der Dolmetscher in Sachsen-Anhalt keinen Wohnsitz hat.

(2) Die Auswahl der allgemein zu Beeidigenden obliegt dem Präsidenten des Landgerichts. Der Dolmetscher hat seine fachliche und persönliche Eignung nachzuweisen.

(3) Die Präsidenten der Landgerichte führen ein Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher, das öffentlich bekanntgemacht werden kann. Die Eintragung in das Verzeichnis befugt zur Führung der Bezeichnung „allgemein beeidigter Dolmetscher der . . . Sprache für die Gerichte und Notare des Landes Sachsen-Anhalt“. Die Eintragung schließt die Ermächtigung nach § 142 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung und § 2 Abs. 1-Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 315-5 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 55 Nr. 11 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), ein, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer in fremder Sprache abgefaßten Urkunde zu bescheinigen.

(4) Der Präsident des Landgerichts ordnet die Streichung des Dolmetschers aus dem Verzeichnis an, wenn sich Bedenken gegen seine fachliche oder persönliche Eignung ergeben. Dazu ist der Dolmetscher zu hören. Mit der Streichung enden seine Befugnisse nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 189 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

6. Abschnitt

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 24

Überleitung anhängiger Verfahren

(1) Die Kreisgerichte und die Bezirksgerichte sind aufgehoben.

(2) Die bei den Kreisgerichten und den Bezirksgerichten anhängigen Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und den Verfahrensgesetzen, dem Rechtspflege-Anpassungsgesetz und besonderen Rechtsvorschriften sowie nach § 2 dieses Gesetzes sachlich, örtlich und instanzial zuständigen Gerichte über.

(3) Die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben gehen auf die in § 12 bestimmten Behörden über.

(4) Ist die Hauptverhandlung in einer Strafsache vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geschlossen, so besteht der

für sie zuständige Spruchkörper nach Maßgabe des für seine Besetzung bisher geltenden Rechts bis zu ihrer Beendigung fort. Er gilt als Abteilung, Kammer oder Senat des Gerichts, das nach Absatz 2 an die Stelle des Kreisgerichts oder Bezirksgerichts tritt.

§ 25

Baulandsachen

Verfahren über Verwaltungsakte und Streitigkeiten nach §§ 217 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 9 des Baugesetzbuches gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die für sie zuständigen Kammern für Baulandsachen bei den Landgerichten und Senate für Baulandsachen bei dem Oberlandesgericht über.

§ 26

Ehrenamtliche Richter

(1) Die Amtsperiode der als Handelsrichter berufenen ehrenamtlichen Richter und der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen endet am 31. März 1993.

(2) Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit (Schöffen) endet am 31. Dezember 1993.

Magdeburg, den 24. August 1992.

Ausgefertigt:

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**
In Vertretung

Dr. Fikentscher
Vizepräsident

Gegengezeichnet
und verkündet:

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Münch

Gegengezeichnet:

**Der Minister der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt**

Remmers

§ 27

Aufzuhebende Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 505), geändert durch Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1207); eingeleitete Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das zuständige Arbeitsgericht über;
2. die Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom 5. Februar 1976 (GBl. I S. 101).

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz
über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt (GerOrgG LSA).**

Vom 24. August 1992.

§ 1

(1) Es wird ein Oberlandesgericht mit Sitz in Naumburg errichtet.

(2) Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2

(1) Es werden Landgerichte mit Sitz in Dessau, Halle, Magdeburg und Stendal errichtet.

(2) Ihre Bezirke bestehen aus den Bezirken folgender Amtsgerichte:

1. Landgericht Dessau:
Amtsgerichte Bernburg, Bitterfeld, Dessau, Gräfenhainichen, Köthen, Wittenberg und Zerbst,
2. Landgericht Halle:
Amtsgerichte Aschersleben, Eisleben, Halle-Saalkreis, Hettstedt, Merseburg, Naumburg, Nebra, Querfurt, Sangerhausen, Weißenfels und Zeitz,
3. Landgericht Magdeburg:
Amtsgerichte Burg, Halberstadt, Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben, Quedlinburg, Schönebeck, Staßfurt, Wanzleben, Wernigerode und Wolmirstedt,
4. Landgericht Stendal:
Amtsgerichte Gardelegen, Genthin, Havelberg, Klötze, Osterburg, Salzwedel und Stendal.

§ 3

(1) Es werden Amtsgerichte errichtet, die ihren Sitz in den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gemeinden haben. Das

Magdeburg, den 24. August 1992.

Ausgefertigt:

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**
In Vertretung

Dr. Fikentscher
Vizepräsident

Gegengezeichnet
und verkündet:

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Münch

Gegengezeichnet:

**Der Minister der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt**

Remmers

Amtsgericht Halle-Saalkreis hat seinen Sitz in der kreisfreien Stadt Halle.

(2) Die Bezirke der Amtsgerichte bestehen aus den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden, die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichnet sind. Gehören alle Gemeinden eines Landkreises zu dem Bezirk eines Amtsgerichts, so bedarf es keiner Einzelaufzählung der Gemeinden in der Anlage.

(3) Landkreise und Gemeinden, die mit ihrem ganzen Gebiet einheitlich einem Amtsgericht zugeteilt sind, gehören dem Bezirk dieses Gerichts mit ihrem jeweiligen Gebietsumfang an. Neue Gemeinden, die aus Gebieten gebildet werden, die einheitlich einem Amtsgericht zugeteilt sind, gehören dem Bezirk dieses Gerichts an.

§ 4

(1) Die Gerichte führen den Namen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben. Das Amtsgericht in Halle führt den Namen Halle-Saalkreis.

(2) Ändert sich der Name einer Gemeinde, die Sitz eines Gerichts ist, so ändert sich der Name des Gerichts entsprechend.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1992 in Kraft.

1. Amtsgericht Aschersleben:
Landkreis Aschersleben
2. Amtsgericht Bernburg:
Landkreis Bernburg
3. Amtsgericht Bitterfeld:
Landkreis Bitterfeld
4. Amtsgericht Burg:
Landkreis Burg
5. Amtsgericht Dessau:
Kreisfreie Stadt Dessau
6. Amtsgericht Eisleben:
Landkreis Eisleben
7. Amtsgericht Gardelegen:
Landkreis Gardelegen
8. Amtsgericht Genthin:
Landkreis Genthin
9. Amtsgericht Gräfenhainichen:
Landkreis Gräfenhainichen
10. Amtsgericht Halberstadt:
Landkreis Halberstadt
11. Amtsgericht Haldensleben:
Landkreis Haldensleben
12. Amtsgericht Halle-Saalkreis:
Kreisfreie Stadt Halle
Saalkreis
13. Amtsgericht Havelberg:
Landkreis Havelberg
14. Amtsgericht Hettstedt:
Landkreis Hettstedt
15. Amtsgericht Klötze:
Landkreis Klötze
16. Amtsgericht Köthen:
Landkreis Köthen
17. Amtsgericht Magdeburg:
Kreisfreie Stadt Magdeburg
18. Amtsgericht Merseburg:
Landkreis Merseburg
19. Amtsgericht Naumburg:
Landkreis Naumburg
20. Amtsgericht Nebra:
Landkreis Nebra
21. Amtsgericht Oschersleben:
Landkreis Oschersleben
22. Amtsgericht Osterburg:
Landkreis Osterburg
23. Amtsgericht Quedlinburg:
Landkreis Quedlinburg
24. Amtsgericht Querfurt:
Landkreis Querfurt
25. Amtsgericht Salzwedel:
Landkreis Salzwedel
26. Amtsgericht Sangerhausen:
Landkreis Sangerhausen
27. Amtsgericht Schönebeck:
Landkreis Schönebeck
28. Amtsgericht Staßfurt:
Landkreis Staßfurt
29. Amtsgericht Stendal:
Landkreis Stendal
30. Amtsgericht Wanzleben:
Landkreis Wanzleben
31. Amtsgericht Weißenfels:
Landkreis Hohenmölsen
Landkreis Weißenfels
32. Amtsgericht Wernigerode:
Landkreis Wernigerode
33. Amtsgericht Wittenberg:
Landkreis Jessen
Landkreis Wittenberg
34. Amtsgericht Wolmirstedt:
Landkreis Wolmirstedt
35. Amtsgericht Zeitz:
Landkreis Zeitz
36. Amtsgericht Zerbst:
Landkreis Roßlau
Landkreis Zerbst

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz
zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AGFGO LSA).

Vom 24. August 1992.

§ 1

Errichtung

Es wird ein Finanzgericht als oberes Landesgericht mit dem Sitz in Dessau errichtet.

§ 2

Gerichtsbezirk und Bezeichnung

(1) Der Bezirk des Finanzgerichts umfaßt das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Das Gericht führt die Bezeichnung „Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt“.

§ 3

Zahl der Senate

Der Präsident des Finanzgerichts bestimmt im Rahmen des Stellenplans nach Anhörung des Präsidiums die Zahl der Senate.

§ 4

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht wird durch den Präsidenten des Finanzgerichts und den Minister der Justiz ausgeübt.

§ 5

Finanzrechtsweg

Der Finanzrechtsweg ist in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgaben auch gegeben, soweit Landesfinanzbehörden Abgaben verwalten, die nicht der Gesetzgebung des Bundes unterliegen. § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens (Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990, BGBl. II S. 885, 1194) bleibt unberührt.

§ 6

Überleitungsvorschrift

(1) Die beim Bezirksgericht Magdeburg – Senat für Finanzrecht – anhängigen Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Finanzgericht über.

(2) Die für den Senat für Finanzrecht des Bezirksgerichts Magdeburg berufenen ehrenamtlichen Richter werden ehrenamtliche Richter des Finanzgerichts. Ihre Amtsperiode endet am 30. September 1993.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Magdeburg, den 24. August 1992.

Ausgefertigt:

Gegengezeichnet
und verkündet:

Gegengezeichnet:

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Fikentscher
Vizepräsident

Prof. Dr. Münch

Remmers

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz zur Änderung des Staatshaftungsgesetzes.

Vom 24. August 1992.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik

Das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik – Staatshaftungsgesetz – vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 34), zuletzt geändert durch § 16 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:
„Gesetz zur Regelung von Entschädigungsansprüchen im Lande Sachsen-Anhalt“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für den Vermögensnachteil, der einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts durch einen unmittelbaren hoheitlichen Eingriff in ihr Eigentum von Mitarbeitern oder Beauftragten eines Trägers öffentlicher Gewalt rechtswidrig zugefügt wird, hat der jeweilige Hoheitsträger nach diesem Gesetz eine angemessene Entschädigung zu leisten, sofern nicht besondere Rechtsvorschriften für den Schadensausgleich bestehen.

(2) Ein Entschädigungsanspruch gegen den Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

(3) Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung (§ 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Artikel 34 des Grundgesetzes) bleiben unberührt. Gleiches gilt für Entschädigungsansprüche aus Aufopferung eines anderen als vermögenswerten Rechtsguts und für an ihre Stelle tretende gesetzliche Ansprüche. Die Schadensersatzpflicht des Trägers öffentlicher Gewalt als Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilrechts.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Inhalt wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Natürliche und juristische Personen“ durch das Wort „Geschädigte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des staatlichen oder kommunalen Organs“ durch die Worte „des Trägers öffentlicher Gewalt“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Entschädigung entfällt, wenn der Geschädigte es unterläßt, den Schaden durch Gebrauch eines förmlichen Rechtsbehelfs einschließlich der gerichtlichen Klageerhebung und des vorläufigen Rechtsschutzes oder eines sonstigen ordentlichen gesetzlichen Verfahrensmittels zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns des Trägers öffentlicher Gewalt abzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Geschädigte den Gebrauch des Rechtsbehelfs oder des sonstigen Verfahrensmittels aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen

versäumt hat, oder soweit eine Entschädigung zur Abwendung einer besonderen Härte geboten ist.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Der Träger öffentlicher Gewalt kann den Vermögensnachteil auch durch Wiederherstellung des Zustandes, der vor dem Eingriff bestand, oder durch Herstellung eines gleichwertigen Zustandes ausgleichen.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Im neuen Absatz 2 wird das Wort „Schadensersatzanspruch“ durch das Wort „Entschädigungsanspruch“ ersetzt.
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Verjährung

(1) Der Entschädigungsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Betroffene von dem Vermögensnachteil und der Behörde oder Stelle, aus deren Verhalten der Anspruch hergeleitet wird, Kenntnis erlangt hat oder sich in zumutbarer Weise Kenntnis hätte verschaffen können. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjährt der Anspruch in dreißig Jahren nach dem Eingriff.

(2) Schweben zwischen dem Geschädigten und dem Träger öffentlicher Verwaltung Verhandlungen über eine geforderte Entschädigung, so ist die Frist gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen schriftlich verweigert. Für den Lauf, die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung gelten im übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
6. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.
7. § 6 a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.“
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreisgericht“ die Worte „oder das Landgericht“ eingefügt.
8. Es wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7
Herstellung der Gegenseitigkeit

(1) Die Landesregierung kann zur Herstellung der Gegenseitigkeit durch Verordnung bestimmen, daß einem ausländischen Staat und seinen Angehörigen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, Ansprüche aus diesem Gesetz und wegen Amtspflichtverletzung nicht zustehen, wenn der Bundesrepublik Deutschland oder Deutschen nach dem ausländischen Recht bei vergleichbaren Schädigungen kein gleichwertiger Schadensausgleich von dem ausländischen Staat geleistet wird. Angehörigen eines ausländi-

schen Staates stehen juristische Personen sowie Gesellschaften und Vereinigungen des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts gleich; an die Stelle des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltsortes tritt bei ihnen der tatsächliche und, wenn ein solcher bestimmt ist, der satzungsmäßige Sitz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und deren Angehörige.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Ausgleichsleistungen wegen rechtswidriger hoheitlicher Schadenzufügung, die nach den für sie bisher geltenden Rechtsvorschriften bestandskräftig zuerkannt worden sind, bleiben unberührt.

(2) Ansprüche nach diesem Gesetz bestehen nicht bei hoheitlichem Handeln zur Durchführung der Rechtsvorschriften zur Investitionsförderung und zur Regelung offener Vermögensfragen einschließlich der

Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken und der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche.“

10. Die §§ 9, 10 und 11 werden gestrichen.

Artikel 2

Neufassung des Staatshaftungsgesetzes

Das Ministerium der Justiz kann den Wortlaut des Staatshaftungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 24. August 1992.

Ausgefertigt:

Gegengezeichnet
und verkündet:

Gegengezeichnet:

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Fikentscher
Vizepräsident

Prof. Dr. Münch

Remmers

Herausgegeben von der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag und Druck: Magdeburger Verlags- und Druckhaus GmbH, Bahnhofstr. 17, O-3010 Magdeburg.
Erscheint nach Bedarf, laufender Bezug und Einzelstücke beim Verlag.
Bezugspreis: 70 DM jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten
Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,00 DM einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.